

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 AS 127/08 S

L 9 AS 353/08 B ER (Hessisches LSG)
S 19 AS 710/08 ER (SG Darmstadt)

.....,

Antragsteller und Beschwerdeführer,

g e g e n

ARGE Darmstadt Zentrum für Arbeit und Existenzsicherung,
Groß-Gerauer Weg 3, 64295 Darmstadt,

Antragsgegnerin und Beschwerdegegnerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 12. Januar 2009 durch
den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. S c h l e g e l sowie den Richter
Dr. V o e l z k e und die Richterin S. K n i c k r e h m
beschlossen:

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Hessischen Landessozialgerichts
vom 17. November 2008 - L 9 AS 353/08 B ER - wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Der Antragsteller begehrt, die Antragsgegnerin im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes zu verpflichten, die Beiträge für die Hausratsversicherung bei der A.- Versicherung in Höhe von 75,36 Euro zu tragen. Er hat mit Schreiben vom 20.11.2008 gegen den vorgenannten Beschluss "Gegenvorstellung, hilfsweise Beschwerde" eingelegt. Mit dieser Entscheidung hat das Landessozialgericht (LSG) die Beschwerde gegen den Beschluss des Sozialgerichts Darmstadt vom 23.9.2008 - S 19 AS 710/08 ER - als unzulässig verworfen.
- 2 Die Beschwerde des Antragstellers ist unzulässig. Der Beschluss des LSG vom 17.11.2008 ist, worauf das LSG in der Entscheidung zutreffend hingewiesen hat, gemäß § 177 Sozialgerichtsgesetz (SGG) nicht mit der Beschwerde an das BSG anfechtbar.
- 3 Die Verwerfung des Rechtsmittels des Antragstellers erfolgt ohne Beteiligung der ehrenamtlichen Richter in entsprechender Anwendung des § 169 SGG.
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

